

# Motorsportclub Bechhofen e.V. im NAVC

Mitglied im BLSV und BMV  
Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Sports  
91572 Bechhofen Taubenweg 4  
www.msc-bechhofen.de



Motorsportclub Bechhofen, Taubenweg 4, 91572 Bechhofen

## Ralph Beck

1. Vorsitzender  
✉ Sinbronn 6a  
91550 Dinkelsbühl

Tel. 0171 – 58 84 185  
Fax: 09851 – 555 123  
Mail: info@msc-bechhofen.de

## Vertrag zur Überlassung von Werbefläche auf den Vereinsfahrzeugen des MSC-Bechhofen

Zwischen dem

### Motorsportclub Bechhofen e. V. im NAVC,

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Anschrift: Taubenweg 4, 91572 Bechhofen

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand Ralph Beck, Sinbronn 6a, 91550 Dinkelsbühl und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Anschrift: \_\_\_\_\_

wird folgender

### **Vertrag**

geschlossen:

### § 1 Gegenstand

1. Der Verein überlässt dem Mieter auf dem Vereinsfahrzeug a) Sprinter b) Motorsportanhänger die Nutzung einer Teilfläche zur Anbringung von Werbung.

Der Umfang der vermieteten Werbefläche ergibt sich aus beigefügter Skizze, bzw. nachfolgend ausgewählter Größe und Platzierung je nach Verfügbarkeit.

2. Die Werbung ist entsprechend den Gegebenheiten auf der Plane oder den Flächen der Karosserie an den dafür vorgesehenen Flächen selbst fachmännisch anzubringen. Nach Rücksprache kann diese auch vom Verein angebracht werden.

3. Größe und Art der Befestigung sowie der Umfang der Werbung ist zuvor mit dem Vereinsvorstand abzusprechen. Im Regelfall durch eine bedruckte Klebefolie, die vom Mieter zur Verfügung gestellt wird.

4. Ist für die in Aussicht genommene Art und Weise der Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich, hat der Mieter die Genehmigung einzuholen. Wird die erforderliche behördliche Genehmigung versagt oder eine Unterlassung der gewerblichen Nutzung verlangt, berechtigt dies den Verein, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

## § 2 Untervermietung

1. Der Mieter ist **nicht** berechtigt, die überlassenen Flächen zur Nutzung entgeltlich an gewerbetreibende Dritte weiterzuvermieten.

## § 3 Vertragsdauer

4. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.  
Während des laufenden Jahres geschlossene Vereinbarungen enden ebenfalls am 31.12. des jeweiligen Jahres.

5. Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 1 Woche vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

## Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen

### § 4 Miethöhe

7. Die Jahresmiete, die jährlich zu zahlen ist, richtet sich nach Größe und Anzahl der gemieteten Teilflächen.

Die Jahresmiete für eine Teilfläche in der Größe von bis zu 0,25 m<sup>2</sup> beträgt 100,- Euro rein netto – ohne Umsatzsteuer und ist zum 31.01. des jeweiligen Vertragsjahres zu entrichten.  
Neuverträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig.

Zahlungen haben auf das Konto des MSC-Bechhofen e. V. bei der:

VR - Bank Feuchtwangen – Dinkelsbühl eG

IBAN: DE09 7659 1000 0000 1097 11

BIC: GENO DEF1 DKV

8. Im Verzugsfall tritt das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund - wegen Zahlungsverzug – in Kraft.

Der Verein ist bei fristloser Beendigung zur sofortigen Entfernung der verschiedenen Werbeanbringungen berechtigt

### § 5 Kosten

Kosten für die Erneuerung oder erneute Anbringung (Austausch) der Werbung obliegen dem Mieter.

### § 6 Werbegrundsätze

9. Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten.  
Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbepartner und ihrer Produkte/Werbedarstellungen die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

10. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.



## § 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

---

(Ort/Datum)

---

(Ort/Datum)

---

Für den Verein

---

Mieter